



Zuchtausschuss-Ordnung



Stand: 15.11.2014

Zuchtausschuss-Ordnung (Kurzform: ZA-O)

Die Zuchtausschuss-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann auf einer Züchtertagung des 1. SSCD e.V., von den stimmberechtigten Züchtern, auf Antrag, geändert werden. Änderungen werden mit einfacher Mehrheit auf der Züchtertagung beschlossen.

Inhalt:

§ 1 Stellung des Zuchtausschusses im 1. SSCD e.V.

§ 2 Aufgabenbereich des Zuchtausschusses

§ 3 Voraussetzungen zur Wahl als Zuchtausschuss-Mitglieder

§ 4 Wahl der Zuchtausschuss-Mitglieder

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

§ 1 Stellung des Zuchtausschusses

1. Der Zuchtausschuss ist ein offizielles Organ des Vereins (§ 7, Abs. 3 der Satzung des 1. SSCD e.V.)
2. Der Zuchtausschuss untersteht dem Hauptzuchtwart, er hat keine Weisungsbefugnis, sondern lediglich eine beratende Funktion.
3. Der Zuchtausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
Vorsitzender ist der Hauptzuchtwart, erster Beisitzer ist der Leiter der Zuchtbuchstelle, zweiter Beisitzer ist der Zuchtrichter-Obmann, dritter und vierter Beisitzer ist ein gewähltes Zuchtausschussmitglied. Kann ein gewähltes Zuchtausschussmitglied seine Funktion nicht ausüben, rückt ein gewählter Stellvertreter nach.

§ 2 Aufgabenbereich des Zuchtausschusses

1. Er unterstützt den Hauptzuchtwart bei zuchtrelevanten Angelegenheiten. Dies sind unter anderem:
 - Mitzuständigkeit bei Zuchtverstößen
 - Mitzuständigkeit bei der Überprüfung / Ablehnung einer Zuchtstätte
 - Mitzuständigkeit bei Sondergenehmigungen für die Zucht
 - Mitzuständigkeit bei der Entziehung der Zuchtzulassung
 - Mitzuständigkeit / Vorschlagsrecht bei der Festsetzung der Zuchtgebühren
2. Er ist dem Hauptzuchtwart bei der schriftlichen Ausarbeitung verschiedener Themengebiete rund um die Zucht behilflich und trägt die Ergebnisse ggfls. auch auf den Züchtertägungen des 1. SSCD e.V. vor.
3. Er unterstützt den Hauptzuchtwart, auf Anfrage, bei der Vorbereitung der Züchter- und Zuchtwarttagungen des 1. SSCD e.V.

§ 3 Voraussetzungen zur Wahl als Zuchtausschuss-Mitglied

1. Mindestens 5 Würfe als Züchter großgezogen haben
2. Zuchtwart im 1. SSCD e.V. sein
3. Gute kynologische Kenntnisse
4. Ständige Weiterbildung mit den züchterischen Gegebenheiten beim Sheltie

§ 4 Wahl der Zuchtausschuss-Mitglieder

1. Zur Wahl kann sich jedes Mitglied stellen, das mindestens 18 Jahre alt ist und die unter § 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
2. Die Wahl erfolgt auf der Züchtertagung des 1. SSCD e.V.
3. Wahlberechtigt sind nur Züchter im 1. SSCD e.V.
4. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre
5. Zuerst gewählt werden zwei Zuchtausschuss-Mitglieder, dann zwei Stellvertreter (Die Stellvertreter werden eingesetzt, wenn ein ständiges Mitglied des Zuchtausschusses sein Amt niederlegt oder zurzeit nicht ausführen kann)

Die Zuchtausschuss-Ordnung wurde auf der Züchtertagung am 16.11.2014 in Antrifftal vorgestellt und von den Züchtern genehmigt. Sie tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft!